

N

Gemeinsames Prüfungsamt?
Ja - nein
Falls ja: P - K - V
Unterschrift

✓

Termine:

~~22.8.61, 12/14~~ *12/14*

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer **2**

Rückerstattungssache

Dr. Franz Meyer Tel-Aviv

Berechtigte

Bevollmächtigte: URO - Hannover A
- PALM/84

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte: OFD - Hamburg M 680 - UFA 1 - BV 45/451 Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: Umzugsgut

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 19⁶¹

- Aufzubewahren: - bis einschl. 19⁹²

- dauernd - *S.*

2 WiK **108**

24014

61

29. Okt. 1959

7

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STRASSE 5 TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15-17 UHR

R 375/A

Bei Rückantwort bitte angeben

Berlin, den 16. Oktober 1959
Mü/St.

In der Rückerstattungssache
Dr. Franz Meyer gegen Deutsches Reich
74 WGA 4000/59
- Umzugsgut -

Wiedergutmachungsämter
von Berlin
19. OKT. 1959
WGA /

✓
Zu Tisch
(Reifung der OFF Akten
überprüfen)
29. 10. 59 P.

wird der geltend gemachte Anspruch wie folgt begründet:

Der Antragsteller, der zu dem in Artikel 1 REAO näher be-
zeichneten Personenkreis gehört, ist Anfang des Jahres 1939
von seinem letzten inländischen Wohnsitz Berlin W. 15,
Meinekestrasse Nr. 19 nach Israel ausgewandert.

Das ihm gehörende Umzugsgut, und zwar:

- a) Liftvan 2148 Umfang 12 1/2 cbm Gewicht 1980 Kg
- b) Liftvan 2535 Umfang 25 1/2 cbm Gewicht 4500 Kg

hat dieser der Speditionsfirma Silberstein & Co. in Berlin
SO. 36, Reichenberger Strasse Nr. 154 zum Transport nach
Übersee übergeben.

Das Vermögen des Antragstellers ist auf Grund der 11. Ver-
ordnung zum Reichsbürgergesetz als dem Deutschen Reich ver-
fallen erklärt worden.

Zu den verfallenen Vermögenswerten gehörte u.a. auch das
hier in Rede stehende Umzugsgut.

Beweis: beizuziehende OFF-Akten

O 5210-133/42 betr. Dr. Franz Meyer.

Eine Erklärung unter Eid zur Frage des Umfangs der Ent-
ziehung sowie der Art der entzogenen Gegenstände werden
wir nachreichen.

07248

Sodann bitten wir,

über den Wiederbeschaffungswert der beanspruchten
Vermögenswerte Beweis zu erheben durch Einholung
eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Es wird beantragt:

den Antragsgegner zu verurteilen, an den Antrag-
steller Schadensersatz nach Massgabe der Vorschriften
des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

Von einer Verweisung des Verfahrens an die für Hamburg zu-
ständige Wiedergutmachungsbehörde bitten wir vorerst abzu-
sehen.

Durchschrift anbei.

URO Berlin
i.A.

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin
Berlin SW. 61
Alte Jakobstrasse 148/155.

Oberfinanzdirektion Hamburg

- M 686 - BV 46/461 -

20

Hamburg 13, den 19. August 19

Harvestehuder Weg 14

Tel. 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a-c

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

Anlage: 1 Akte

Eingegangen

Schulte 24. AUG. '60

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

In der Rückerstattungssache

Z 24 614

Dr. Franz Meyer
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird die Akte 74 WGA 4000/59 zurückgesandt.

In der Akte befindet sich kein Nachweis über die Entziehung
des Umzugsgutes.

Aus den Unterlagen der Bundesvermögens- und Bauabteilung der
Oberfinanzdirektion Hamburg ergibt sich, daß durch den
Auktionator Ruchmann Umzugsgut auf den Namen ^{Herrsch} Meyer (ohne
Vornamen und Wohnort) versteigert worden ist. Der Nettoerlös
betrug RM 2.056,65. Ob der von dem Auktionator Ruchmann ange-
gebene Meyer mit dem Antragsteller identisch ist, vermag der
Antragsgegner nicht festzustellen.

Es wird beantragt, die Akte des ehem. Oberfinanzpräsidenten
Berlin O 5210-133/42 beizuziehen und sie dem Antragsgegner zu
übersenden. Alsdann wird erneut Stellung genommen.

Vorsorglich wird dem Rückerstattungsantrag widersprochen.

V.
1/1 an Hr. z. e.
2) Akte beiz.
3) z. Fv.
25. AUG. 1960

ausgefertigt
gelesen im
Ausgang am

Im Auftrag

26. Aug. 1960

29. AUG. 1960
1+2 abo

(Bolack)
Regierungsrat

Beispielt
7. OKT. 1960

96

Eingegangen
- 2. NOV. 1960
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

Anl.: OFP-Akte O 5210 - 133/42

In der Rückerstattungssache

- Z 24 614 -

Dr. Franz Meyer
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ergibt sich aus Bl. 1 der anliegend zurückgereichten OFP-Akte, daß das Umzugsgut des Antragstellers, bestehend aus 3 Kisten, durch Verfügung der Geheimen Staatspolizei vom 6.10.1941 im Hamburger Freihafen beschlagnahmt worden ist. Irgendwelche Versteigerungsunterlagen, insbesondere die Höhe des Versteigerungserlöses, hat der Antragsgegner der OFP-Akte nicht entnehmen können.

Ob der im Schriftsatz vom 19.8.1960 erwähnte Versteigerungserlös in Höhe von 2.056,65 RM sich auf das in Rede stehende Umzugsgut bezieht, läßt sich nicht feststellen. Der Antragsgegner hat insbesondere deshalb Bedenken, als dieser Betrag schon am 6.6.1941 an die Gestapo überwiesen wurde, während das Umzugsgut des Antragstellers erst mit Verfügung vom 25.2.1942 beschlagnahmt worden ist. Der Antragsteller möge deshalb weitere Beweismittel vorlegen.

Ferner wird zur weiteren Sachaufklärung angeregt, bei der Deutschen Bank anzufragen, ob sich aus deren Unterlagen noch ein Eingang auf den Namen des Erblassers bzw. dessen Ehefrau Meta ergibt.

Da im übrigen der Antragsteller im Zeitpunkt der Entziehung verheiratet gewesen war, dürften Teile des Umzugsgutes im Eigentum der Ehefrau gestanden haben. Diese bzw. deren Erben sind in das Rückerstattungsverfahren mit einzubeziehen.

Ausgefertigt am 04. Nov. 1960
Gelesen am - 7. NOV. 1960
Ab z. Zust./formlos

Im Auftrag
(Schminke)
Finanzassessor

1) an Dr. z. Erb. b. 3 u.

2) Anfrage bei der Deutschen Bank, ob auf das Konto der früheren Gestapo für Dr. Franz Meyer oder Frau Meta Meyer ein Versteigerungserlös einbezahlt worden ist.

3) z. V.

3. NOV. 1960

Handwritten signature and initials

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: Pal/M/84
Im Antwortschreiben bitte angeben

Hannover, den 8.2.61
Ho/Sa



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g

- Z 24 614

In der Rückerstattungssache

Dr. Franz Meyer gegen Deutsches Reich

erwidern wir vorerst auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 28.10.60, dass die darin behaupteten Tatsachen nicht richtig sind.

Bei der Durchsicht der Devisenakte ist festgestellt worden, dass die GESTAPO Berlin an das Finanzamt Moabit unter dem 6.10.41 geschrieben hat: "Ich habe die Staatspolizeileitstelle Hamburg mit der Versteigerung des Umzugsgutes beauftragt." Als Umzugsgut sind bezeichnet 3 Kisten, die dem Antragsteller gehörten. Daraus muss wohl mit zwingender Notwendigkeit der Schluss gezogen werden, dass die Versteigerung des Umzugsgutes auch in Hamburg tatsächlich erfolgt ist. Es ist also nicht richtig, dass das Umzugsgut des Antragstellers erst mit Verfügung vom 25.2.42 beschlagnahmt worden ist. Zu dieser Zeit muss die Versteigerung längst stattgefunden haben. Der Antragsgegner mag daher noch einmal nach Unterlagen forschen, und unserer Ansicht nach müssten solche vorhanden sein.

Im übrigen werden wir noch weiter zu dem Vorbringen des Antragsgegners Stellung nehmen und versuchen die Sache aufzuklären, sobald wir die Instruktionen des Antragstellers in Händen haben.

1) Van der 3. Brk. ✓
2) L. M.
14/2.61
B.

Ausgefertigt am 15. FEB. 1961
Gelesen am
Abgesandt am 16. FEB. 1961

Dr. W. Blumberg
i. A.:

2

U. R.
Dr. C/85

Heute, den 29. Januar 1961.

Name d. A. St. Dr. Franz Elieser Meyer
A. Z. Pal/M/84 - III/700/445 -

27
B4

erschien vor mir Dr. Raffael Cahanowitz, Landgerichtsrat a.D.
Sachbearbeiter der United Restitution Organisation
mit dem amtlichen Sitz in Tel-Aviv, Harav Kook Str. 3 - Haifa, D/etn Hatzm/uth 2/
Jerusalem, Hillelstr/2A.

Herr/Frau Dr. Franz Elieser M E Y E R
von Beruf Beamter wohnhaft in Tel Aviv, Ben Jehudastr. 191

Die Persönlichkeit der/des Erschienenen — war bekannt — wurde zur Gewissheit des Sachbearbeiters durch Vorlage der Identitätskarte Nr. 830 612 die mit Lichtbild und eigenhaendiger Unterschrift versehen war, ausgewiesen.

Die erschienene Person erklarte: Ich will eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Ich wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung einer Versicherung an Eidesstatt sowie darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer fahrlaessigen oder wissentlich falschen Versicherung an Eidesstatt nach § 120 des in Israel geltenden Strafgesetzbuches von 1936 strafbar ist.

ZUR PERSON:

Ich bin geboren am 26.12.1897 in Breslau
Name des Vaters Karl Name der Mutter Gertrud
Maedchenname Simmel

Ich habe meine Ansprueche
b. d. Entschaedigungsamt in Reg. Nr. A. Z.
b. d. Wiedergutm.-Behoerde in !/. Reg. Nr. A. Z.
durch angemeldet.

Ich bin mit der Person, zu deren Gunsten ich die eidesstattliche Versicherung abgebe,
verwahrt / verschwaegert
wie folgt:

ZUR SACHE:

Ich habe im Jahre 1929 bei dem Innen-Architekten Heinrich Tischker in Breslau die nachstehend aufgeführten Möbel entwerfen lassen, Herr Tischler war Innen-Architekt und Maler. Die Möbel wurden bei einem erstklassigen Tischler in Breslau, an dessen Namen ich mich heute nicht erinnern kann, in Handarbeit angefertigt. Ich habe für diese Möbel nach meiner Erinnerung zwischen RM. 3/4000.- gezahlt.

- Es handelte sich um ein
Schlafzimmer (Kaukasisch Nussbaum) bestehend aus:
- 1.) einem grossen 4teiligen Kleiderschrank ca. 3m breit
 - 2.) 2 Betten mit Rückwand, Fusswand und Seiten-Panèlen
 - 3.) 2 Nachttischen mit darauf ruhenden Apotheker-Schränkchen
 - 4.) 1 Frisier-Toilette mit grossem Spiegel, die doppelt so breit war, wie die beiden Apotheker-Schränkchen
 - 5.) 2 Stühlen, Sitz und Rückwand mit dickem roten Samt gepolstert
 - 6.) 1 Hocker, auch mit rotem Samt gepolstert
 - 7.) 1 grossen Sessel, ebenfalls mit rotem Samt gepolstert.

Wie ausgeführt, sind diese Möbel im Jahre 1929 angefertigt worden. Sie wurden in unserem Haushalt bis zum Jahre 1935 gebraucht. Hierzu bemerke ich, dass es sich bei unserem Haushalt um einen besonders kulturell hochstehenden gehandelt hat und wir sehr viel Wert auf die pflegliche Behandlung der Möbel legten. Dementsprechend gab es für unsere Kinder ein besonderes Zimmer und es war ihnen verboten, in das gute Zimmer ohne unsere Begleitung hineinzugehen.

Im Jahre 1935 stellte ich diese Möbel bei der Speditionsfirma Georg Silberstein in Berlin unter, weil wir unsere Wohnung aufgaben und in eine Pension übersiedelten.

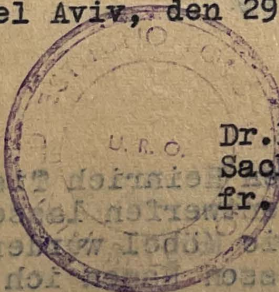
Im Jahre 1939, kurz vor unserer Auswanderung, liess ich die oben bezeichneten Möbel von dem

Kunsttischler Heinemann, Berlin, Rankestr. aufarbeiten. Diese Massnahme war der Grund dafür, dass dieses Schlafzimmer nicht zugleich mit meiner übrigen Wohnungs-Einrichtung im Jahre 1939 nach Palästina abgesandt wurden. Die Firma Silberstein hatte nämlich verabsäumt, die vom Tischler Heinemann zurückgelieferten Schlafzimmer-Möbel in die für meinen künftigen Haushalt reservierte Kabine wieder einzuschliessen, sondern hatte sie vor der Tür dieser Kabine stehen lassen. Die Packer von Silberstein haben dann verabsäumt, auch diese Schlafzimmer-Möbel mit einzupacken.

Ich habe nach Eintreffen der beiden Lifts in Tel Aviv Ende Juli 1939 sofort bei Silberstein in Berlin reklamiert und diese Firma hat mir bestätigt, dass sich die vorerwähnten Schlafzimmer-Möbel aus den angeführten Gründen noch bei ihnen befänden. Aus dem weiteren Schriftwechsel ergab sich dann für mich, dass die Schlafzimmer-Möbel nachträglich verpackt und über den Hafen Hamburg zur Versendung gebracht worden sind. Wie ich später hörte, ist der Dampfer, auf dem sich diese Ladung befand, bei Kriegsausbruch nach Hamburg zurückbeordert worden und die Lifts wurden im Freihafen abgestellt. Es ist mir nachträglich bekannt geworden, dass diese Möbelsendung von der GESTAPO beschlagnahmt und wahrscheinlich zur Versteigerung gebracht worden ist.

Tel Aviv, den 29.1.1961.

H. Katz Uzn.



Dr. Raffael Cahanowitz, Landgerichtsrat a.D.
Sachbearbeiter b.URO TEL AVIV
fr. Gerichtsassessor in Königsberg

Raffael Cahanowitz

La handeltje sich um ein
Schlafzimmer (Kaukasische Massnahmen) bestehend aus:
1. einem grossen 4teiligen Kleiderschrank ca. 3m breit
2. 2 Betten mit Rückenwand, Trennwand und Seiten-Tafeln
3. 2 Nachttischen mit dazu gehörenden Apotheker-Schränkchen
4. 1 Triel-Tafel mit grossem Spiegel, die doppelt so breit war, wie die beiden Apotheker-Schränkchen
5. 2 Stühlen, Sitz und Rücken mit dicken roten Samt gepolstert
6. 1 Hocker, auch mit rotem Samt gepolstert
7. 1 grosser Beutel, ebenfalls mit rotem Samt gepolstert.
Wie angekündigt, sind diese Möbel im Jahre 1939 angefertigt worden. Sie wurden in unserem Haushalt bis zum Jahre 1939 genutzt. Hierin bemerke ich, dass es sich bei unserem Haushalt um einen besonders kulturell hochstehenden gehandelt hat und wir sehr viel wert auf die pflegliche Behandlung der Möbel legten. Leider sind es für unsere Kinder ein besonderer Schmerz und es war ihnen sehr bitter, in das gute Stück eine unzureichende Verwendung zu sehen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Wert	Wert	Schaden
		vor dem Schaden RM	nach dem Schaden RM	
	Übertrag			
	<p><u>Eidliche Schätzung,</u> <u>gutachtliche Äusserung</u> in Sa. <u>des Dr. Franz MEYER</u> zu 2 Wik 108/61 - Z 23 614 -</p> <p>It. Beweisbeschluss v. 18.4.61 schätzte ich meinem Eide gemäss der eidesstattlichen Erklärung v. 29.1.61 entsprechend das Schlafzimmer zum Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 unter Berücksichtigung seines Zustandes verglichen mit dem der Entziehung.</p> <p>Jch nahm von der Auflage Kenntnis, dass bei der Abfassung des Gutachtens der Leitsatz zur Entscheidung des ORG v. 16.12.59 -Az. ORG/II/705- zu berücksichtigen sei, ebenso die vom Antragssteller gegebene Beschreibung.</p> <p>Die seinerzeit, im Jahre 1929 nach Entwurf angefertigten Möbel eines erstkl. Tischlers in kaukasisch Nussbaum wurden nach 6 Jahren, 1935 auf Lager gegeben, 1939 aufgearbeitet und nicht mit zu der Auswanderungssendung 2er Lifts verpackt. Sie wurden später nachgefordert, verpackt und nach dem 6.10.1941 -S.35- entzogen.</p> <p>Jch stelle hiermit ein Alter von 12 Jahren bis zum Zeitpunkt der Entziehung fest, ebenso eine Modeeinwirkung, da der Innenarchitekt, der auch Maler war, seinen Zeitstil übertrug, was ich beachtet habe.</p>			
	Übertrag			

F 72525



G + AAB

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Wert		Schaden
		vor dem Schaden	nach dem Schaden	
		<i>fl.</i> DM	<i>fl.</i> M.	<i>fl.</i> M.
	Übertrag			
1	<p>SCHLAFZIMMER - Kaukasisch Nussbaum-: gr.4 teiliger Kleiderschrk. ca.3m br. 2 Betten m.Rückwand, Fusswand und Seitenpanēlen 2 Nachttische m.darauf ruhenden Apothekerschränkchen 1 Frisiertoilette m.gross.Spiegel, 2 Stühle, Sitz u.Rückwand Samtpolster 1 Hocker, Samtpolster, 1 gr. SESSEL "</p> <p>Auch diese dem Jahre 1929 zeitnahe Beschreibung ergibt, dass es sich hier nicht um ein Stilzimmer gehandelt hat und somit der Mode unterworfen war . Der Entwurf, die Ausführung und das Holz wurde als bestens angenommen .</p>	3000.-	Dreitausend wörtl.	
		DM 3000.-		

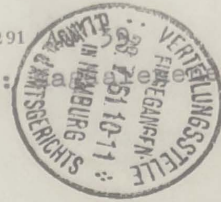
Hannover, den 5. Juli 1961



Lina v. d. Porten

Versteigerer
 und Sachverständige,
 " Versteigererin .

Übertrag



Verhandlungstermin
den 22. August 1961 12 1/4 Uhr
Hamburg, den 31. Juli 1961

Büro: ... tr. 64 a

Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

(mit 2 begl. Durchschriften)

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Part. 2x gel. am 1.8.61 / Nic
abf

In der Rückerstattungssache
2 WiK 108/61
- Z 24 614 -

Dr. Franz Meyer
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

erscheint dem Antragsgegner im Hinblick darauf, daß das fragliche Schlafzimmer im Jahre 1929 zu einem Preis von RM 3.000,-- - 4.000,-- angefertigt wurde, der im Gutachten der Sachverständigen Lina v.d. Porten geschätzte Wiederbeschaffungspreis von DM 3.000,-- zu hoch. Die Möbel waren im Jahre 1956 27 Jahre alt. Wie in dem Gutachten ausgeführt, handelt es sich um Möbel, die der Mode unterworfen sind. Es ist eine Tatsache, daß gebrauchte Möbel, abgesehen von solchen mit ausgesprochenem Altertumswert, nur etwa 25 bis 30 % ihres Neuwertes bei einem Verkauf erbringen.

Der Antragsgegner ist daher der Ansicht, daß der Wiederbeschaffungswert der Schlafzimmere Möbel im Jahre 1956 bei etwa DM 2.000,-- gelegen haben mag. Er ist bereit, sich auf dieser Basis zu vergleichen.

- 1) DS. aus URO + K. sind Antragsgegner.
- 2) Herren Vorsitzenden von d. BE zu Terminierung vorgehen (URO-Sache)
- 3) Dem BE z.T. ml.

Im Auftrag

Schminke
(Schminke)

Regierungsassessor

Vormerk

Herrn Reg. Ass. Schminke habe ich in dieser Sache telef. gesprochen. Herr Schminke

meint, daß ja die URO nicht mit dem Vorlage der OFD einverstanden sein wird. Ich habe angekündigt, daß Verhandlungstermin vorgeschlagen wird

Zu 1) ausgef. am 1.8.61 / Nic
28. Juli 1961
Yh

28. Juli 1961
Yh

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 22. August 1961

Wiedergutmachungskammer 1

Geschäfts-Nr. 2 WiK 108/61
Z 24 614

Öffentliche Sitzung

1) Ausfertigung an:

~~2 x~~ Parteien
~~1 x~~ Per. litte
~~1 x~~ Urkunden

2) je 1 Abschrift an
~~Landesamt~~
~~1 x~~ G. Kontr.
Grundbuchamt

Zentr. Amt

mit CC 16

3) Form B. ab zum

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig: rat
Landgerichtsdirektor Schenck
als Vorsitzender
Landgerichtsrat Niemeyer,
Gerichtsassessorin Lilie

Dr. Franz Meyer,
Tel-Aviv, Ben Jehudastraße 191,
Jerusalem, Antragsteller,

Bevollmächtigte: Unites Restitution
Organization (URO), Hannover,
Klagesmarkt 10/11 - Pal/M/84 -

als Beisitzer

gegen

Kochmann, Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
- M 686 - UA 1 - BV 45/451 -
Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller und URO Assessor Homeyer,

für Antragsgegner Dr. Fischer mit Terminsvollm.

Zur Erledigung des Verfahrens schließen die Parteien auf Vorschlag
des Gerichts den in Kurzschrift aufgenommenen, aus der Anlage zum
Protokoll ersichtlichen

Vergleich, ✓

der vorgelesen und genehmigt wird.

Beschlossen und verkündet:

Im Falle des Rücktritts von obigem Vergleich soll den Parteien eine
Entscheidung zugestellt werden.

[Handwritten signature]

Kochmann

2 WIK 108/61

Z 24 614

50
Anlage zum Protokoll
vom 22. August 1961
in der Rückerstattungssache
Dr. Meyer gegen Deutsches Reich

V e r g l e i c h

- I. Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller als Schadensersatz für die Entziehung von Umzugsgut 3.000,-- DM
(in Worten: dreitausend Deutsche Mark).
- II. Die Erfüllung vorstehender Verbindlichkeit richtet sich nach den Vorschriften der §§ 31 ff des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957.
- III. Der Oberfinanzdirektion Hamburg bleibt vorbehalten, von diesem Vergleich binnen zwei Wochen zurückzutreten.

~~519~~
Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Kodumauer

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Wem Nichttritt

6. 9. 61

Wip

Justizangestellte